


SATZUNG DER GEMEINDE PELLWORM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 GEBIET AM HAFEN
 AUF GRUND DES 9. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG.) VOM 23.09.68 (GWB. 3.00) UND DES 8.1. BEZ. GEBIETES ÜBER BAUGESTÄLTISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1968 (GWB. 3.01) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. VOM 23.09.68 (GWB. 3.01) WIRD NACH BESCHLUSSESSCHASSUNG DURCH DIE GEMEINDERVERTRETUNG VOM 7.5.71 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 GEBIET AM HAFEN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A, PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000
 ES GILT DIE BAU NVO 1988
 BESATZT AM 18.5.71



TEIL B - TEXT

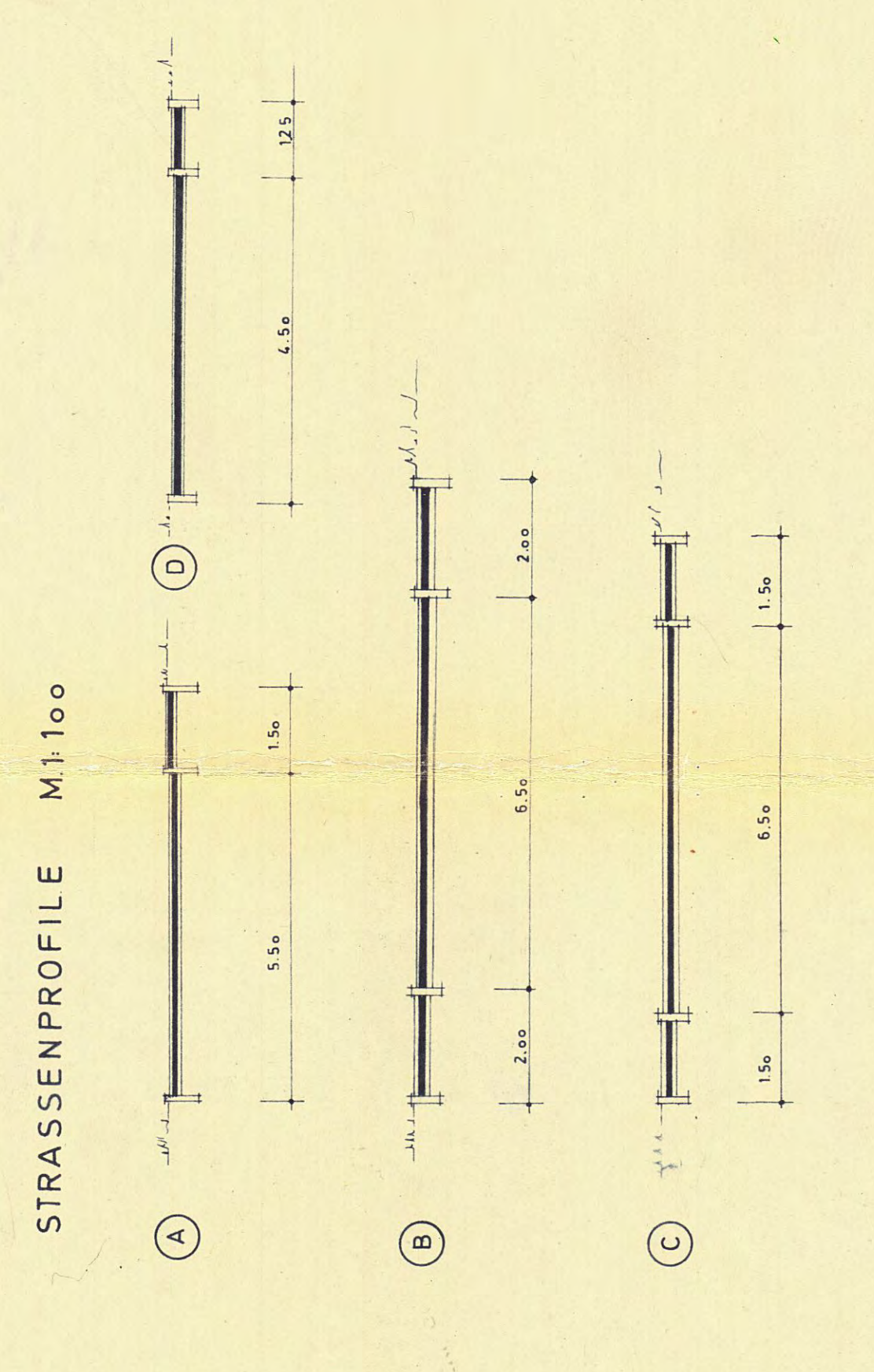
1. **Nutzenbereich der Bauweise**
 a) § 3 Abs. 3 Bau NVO wird nicht heranzuziehendes Bauplanungsgebiet bei den Bauweisen mit einer GRZ bis 1,1,
 b) Nach § 1 Bau NVO sind in Sommerhäusern Sommerhäuser, die nicht als Wohnhäuser, Hotel und Schwimmbad.

II. **REGELUNG DER BAULICHEN ANLAGE**
 a) zulässig in VA - Gebiet mit einer GRZ bis 0,8
 Satteldach ohne sichtbare Treppel, umschichtbar bis 20 cm.
 2. Dachneigung 45 - 50°
 Flach oder wie hangenbaue
 3. Dachstuhlart
 dunkle Rahmen oder Kleinschalung
 4. Verkleidungsmaterial
 reiss Verkleidungsmaterial
 5. Verkleidung
 weiß oder grau
 6. Dachaufbauten
 bis 1/3 der Traufhöhe
 b) zulässig in SO - Gebiet außer Hotel
 1. Dachform
 Flachdach
 2. Dachneigung
 bis 40°
 3. Dachstuhlart
 Holze oder dunkle Vollholzschalung.
 4. Verkleidungsmaterial
 reiss Verkleidungsmaterial
 5. Verkleidung
 weiß oder grau
 6. Dachaufbauten
 nur für Fahrstuhlanlagen
 Nebengebäude sind nicht zulässig.
 c) zulässig in VA - Gebiet bis einer GRZ bis 1,1 und dem Hotel in SO - Gebiet
 1. Dachform
 Satteldach
 2. Dachneigung
 35 - 50°
 3. Dachstuhlart
 dunkle Rahmen oder Kleinschalung
 4. Verkleidungsmaterial
 reiss Verkleidungsmaterial
 5. Verkleidung
 weiß oder grau
 6. Dachaufbauten
 bis 1/3 der Traufhöhe
 III. **BEBAUUNGSANFORDERUNGEN**
 Die baulichen einbaulichen Schutzstreifen müssen von dem baulichen freigehalten werden, das gleiche gilt für die Anlagen des Schutzstreifen. Die Schutzstreifen müssen ein breiter Streifen sein, dessen Breite von je nach der Anlage und Lage des Gebäudes bestimmt wird.
 IV. **STELLENBEZUG**
 Stellplätze bzw. Garagen sind in den unteren Geschossen der Gebäude zu errichten.
 V. **RECHTSVERHÄLTNISSE**
 Die Rechteverhältnisse sind zu klären, wobei die Rechteverhältnisse der Bauweisen mit dem Bauplanungsgebiet zu berücksichtigen sind.
 VI. **BRANDSCHUTZ**
 Die Brände sind zu vermeiden, wobei die Brände zu vermeiden sind.
 VII. **GRÜNGLAND**
 Die Grünflächen sind zu erhalten, wobei die Grünflächen zu erhalten sind.
 VIII. **STRASSE**
 Die Straßen sind zu erhalten, wobei die Straßen zu erhalten sind.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. **FESTSETZUNGEN**
 GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 ALLOMEINIGES WOHNGEBIET
 SONDERGEBIET (K.R.)
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GRZ
 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 Z-FH
 ZAHL DER VOLLESGESASSE (HOCHSCHNITT)
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZEN
 VERWALTUNGSGEBÄUDE
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIEN
 GRÜNLÄCHE (PARKANLAGE)
 GRÜNLÄCHE (BEICH - WOLAN)
 FLÄCHEN ALS WASSERFLÄCHE ZU ERHALTEN
 BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
 MIT GEH- FAHR- U. LETTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
 ABGRENZUNG DES MASSES ODER NUTZUNG
 GRÜNLÄCHE (SPIELPLATZ)
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 FÜHRUNG ÜBERORDNERER VERSORGNUNGSANLAGEN (ELEKTRIZITÄT)

II. **DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 ABZURECHNENDE BAULICHE ANLAGEN
 VORHANDENE FORTFALLENDEN ANLAGEN
 PLANTE
 FLURSTÜCKSGRENZEN
 FRÜHGESCHICHTLICHE WARTT NR. 114
 ORTSDURCHFART
 SICHTDREIECK



1. ENTWURF UND AUFGESTELLT NACH § 88 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDERVERTRETUNG VOM 3.9.1988.

2. DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT. DIE BEGRÜNDUNG DER PLANZEICHNUNG IST IM ANHANG DIESER SATZUNG ZU FINDEN. DIE BEGRÜNDUNG DER PLANZEICHNUNG IST IM ANHANG DIESER SATZUNG ZU FINDEN. DIE BEGRÜNDUNG DER PLANZEICHNUNG IST IM ANHANG DIESER SATZUNG ZU FINDEN.

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.71 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

4. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER GEMEINDERVERTRETUNG VOM 22.9.70 GEBILLIGT.

5. DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT. DIE BEGRÜNDUNG DER PLANZEICHNUNG IST IM ANHANG DIESER SATZUNG ZU FINDEN. DIE BEGRÜNDUNG DER PLANZEICHNUNG IST IM ANHANG DIESER SATZUNG ZU FINDEN. DIE BEGRÜNDUNG DER PLANZEICHNUNG IST IM ANHANG DIESER SATZUNG ZU FINDEN.

DER BÜRGERMEISTER
 KATASTERAMT HUSUM, DEN 18. NOV 1970
 PELLWORM, DEN 18. NOV 1970

DER BÜRGERMEISTER
 PELLWORM, DEN 18. NOV 1970

DER BÜRGERMEISTER
 PELLWORM, DEN 18. NOV 1970

DER BÜRGERMEISTER
 PELLWORM, DEN 18. NOV 1970